

Synode vom 11. November 2009

Vorlage zu Traktandum 12

Aufhebung der Verordnung über die Verwaltung der Fonds und der Zentralkasse (SRLA 633.100) vom 20. Januar 1930

Der Kirchenrat an die Synode

Antrag:

Die Synode beschliesst, die Verordnung über die Verwaltung der Fonds und der Zentralkasse (SRLA 633.100) vom 20. Januar 1930 aufzuheben.

Die Aufhebung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft.

Sehr geehrte Synodale,

Sachlage:

Die "Verordnung über die Verwaltung der Fonds und der Zentralkasse" (SRLA 633.100) vom 20. Januar 1930 regelte die damals bestehenden Fonds der Landeskirche, deren Zweckbestimmung und Verwendung.

Die in § 1 aufgezählten Fonds existieren nicht mehr:

- Der in §1 lit a genannte „Pensionsfonds für reformierte Geistliche“ wurde 1995 in die Rechnung der Pensionkasse übernommen.
- Für die unter §1 lit b – d und f (g) genannten Fonds „Alterszulagenfonds für reformierte Geistliche“, „Vikariatsbesoldungsfonds“, „Klasshelferbesoldungsfonds“ und „Reservefonds der Zentralkasse“ wurden mit Genehmigung des Kantons Aargau im Jahr 2000 Zweckänderungen mit den entsprechenden Umbuchungen vorgenommen.
Die Synode hat die mit der Jahresrechnung 2000 vollzogenen Änderungen im Sommer 2001 diskutiert und genehmigt.
- Der unter §1 lit e genannte „Pfrundfonds Spreitenbach“ wurde 1941 an die Kirchgemeinde Spreitenbach-Killwangen-Bergdietikon überwiesen.

Die heute bestehenden Fonds der Landeskirche sind von der Verordnung 633.100 nicht betroffen. Die Verordnung 633.100 ist damit hinfällig und kann aufgehoben werden.

Reformierter Kirchenrat
Präsidentin

Kirchenschreiber

Claudia Bandixen

Rudolf Wernli